Parkordnung

1. Auf dem Parkplatz gelten die Straßenverkehrsordnung sowie alle sonstigen bekanntgegebenen Verkehrsregelungen.
2. Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen ist u. a. verboten:
   - das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren
   - das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
   - der Aufenthalt unberechtigter Personen
3. Die Stellplätze gelten als ordnungsgemäß an den Nutzer übergeben, falls dieser etwaige Beanstandungen nicht unverzüglich dem Parkplatzbetreiber zur Kenntnis gibt.
4. Der Parkplatznutzer hat sein Fahrzeug genau auf dem markierten Stellplatz abzustellen und zwar derart, dass
   - die Nutzung der benachbarten Stellplätze möglich ist,
   - das Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen ohne weiteres möglich ist.
5. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu nutzen. Etwaige durch den Nutzer verursachte Beschädigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
6. Dem Nutzer ist es untersagt, auf dem Stellplatz und den Fahrgassen Reparaturen vorzunehmen, sein Fahrzeug zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe und Öle abzulassen.
7. Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Betreiber, jedoch sind Verunreinigungen die der Nutzer zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Tut er dies nicht, werden die Verunreinigungen auf seine Kosten beseitigt.
8. Dem Ersuchen des Personals muss entsprochen werden, da das Personal die Gesamtinteressen aller Nutzer wahrnimmt und nach Anordnung des Betreibers bzw. Eigentümers handelt.
9. Weder Bewachung noch Verwahrung des abgestellten Fahrzeuges werden vom Parkplatzbetreiber zugesichert, er übernimmt keine Obhutspflichten. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Es wird gebeten, Reklamationen unverzüglich der
Flughafen Erfurt GmbH,
Park- und Ordnungsdienst
anzuzeigen.

Abstellbedingungen

Vertragsform

1. Mit der Annahme der Parkcodekarte bzw. des Abstellvertrages kommt ein Mietvertrag über einen Stellplatz zustande. Gleichzeitig werden die Abstellbedingungen und die Parkordnung als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages anerkannt.
2. Weder Bewachung noch Verwahrung des abgestellten Fahrzeuges sind Gegenstand des Vertrages. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Obhutspflicht. Sie haftet insbesondere nicht für die Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
   Auch in Fällen der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die Ziffern 2-4 für die Haftung. Außerdem gilt der übrige Vertragsinhalt sinngemäß.
3. Die Vermieterin haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem der Anspruch vor Verlassen des Parkplatzes (unter Vorzeigen von der Parkcodekarte oder Quittung) angezeigt wird.
   Die Haftung erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst und nicht auf den Fahrzeuginhalt sowie nicht auf Folgeschäden (Fahrzeugausfall, Minderwert etc.). Die

Höchsthaftungssumme beträgt 10.000,- € je Schadensereignis. Die Vermieterin haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden am abgestellten Fahrzeug.

4. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Parkplatz oder gegenüber anderen Mietern verursachte Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.

Parkplatzmietpreis-Parkdauer

5. Der Mietpreis ist aus der aushängenden Tarifliste ersichtlich. Er stellt das Entgelt für die Überlassung eines Stellplatzes dar.
6. Bei Verlust einer Parkcodekarte beträgt der Wertersatz 15,- €. Die tatsächliche Parkzeit sowie das Eigentumsrecht an dem abgestellten Fahrzeug sind in jedem Falle glaubhaft nachzuweisen (Fahrzeugpapiere, Flugticket).
   Das Abstellen der Fahrzeuge hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen hat die Vermieterin das Recht, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen.

Abstellen/Abholen der Fahrzeuge

7. Der Mieter kann, sofern ihm die Vermieterin oder deren Mitarbeiter keinen bestimmten Stellplatz zuweisen, unter den freien nicht reservierten Plätzen einen Stellplatz wählen.
8. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter der Vermieterin mit Hinweisen behilflich sind.
9. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Wertgegenstände sowie persönliche Kleidungsstücke und sonstiger Fahrzeuginhalt sind während der Mietzeit im eigenen Interesse in den Kofferraum einzuschließen.
10. Die Ausfahrt ist nur gegen Rückgabe der Parkcodekarte und Zahlung des Mietpreises gestattet. Nach Zahlung kann eine Quittung am Kassenautomaten eingefordert werden.

Entfernung / Verwertung des Fahrzeuges

11. Die Vermieterin kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:
    a. das abgestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb des Parkplatzes gefährdet,
    b. das Fahrzeug nicht zugelassen ist oder während der Abstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.
12. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat die Vermieterin ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem abgestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
13. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Erfurt.

Genehmigung GF:_____

Flughafen Erfurt GmbH
Geschäftsführung
Binderslebener Landstraße 100
99092 Erfurt
www.flughafen-erfurt-weimar.de

erfurt weimar FLUGHAFEN